



TOP

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Huck
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

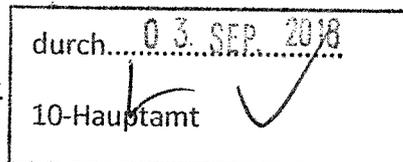
Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz



10-Hauptamt
Im Auftrag *B S/a*

Mainz, 31. Aug. 2018

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 30.05.2018

hier: TOP 11.2: Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigsstraße (A 273 S)

Aktenzeichen: 61 60 Alt LU 02

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

der Hinweis von Herrn Behringer, auf www.mainz.de stünden zum Thema Gestaltungssatzungen teilweise veraltete Informationen, ist richtig. Mittlerweile wurde z. B. die Gestaltungssatzung "Nördlich der Ludwigsstraße" aufgehoben bzw. zum Teil in den Bebauungsplan "A 267" integriert und zu einem weiteren Teil der nördlich angrenzenden Gestaltungssatzung "A 263 S/1. Ä" zugeschlagen.

Nachdem die aktuelle Gestaltungssatzung "A 273 S" für den Bereich südlich der Ludwigsstraße mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zum 07.07.2018 in Kraft getreten ist, wird die Verwaltung das Thema "Gestaltungssatzungen in der Altstadt" als Paket auf den neuesten Stand bringen. Diese Aktion kann sich allerdings aufgrund der hohen Projektdichte im Stadtplanungsamt etwas hinziehen.

Die Frage von Herrn Behringer, zu welchem Zeitpunkt die Regelungslücken in Sachen Gestaltungssatzung in den Bereichen Große Langgasse, Schillerstraße/Münsterplatz, Am Brand und in der Holzhofstraße geschlossen werden, werden wie folgt beantwortet:

1. Der komplette Straßenzug der Großen Langgasse ist durch den Bebauungsplan "A 267" bereits abgedeckt, in dessen Textteil eine Gestaltungssatzung integriert ist.
2. Besagter Bebauungsplan "A 267" deckt auch die Nordostseite der Schillerstraße und die Nordostseite des Münsterplatzes ab.
3. Der Schillerplatz, die komplette südliche Altstadt und somit auch die Holzhofstraße sind durch die Satzung "A 12 S/2. Ä" abgedeckt.
4. Die wenigen Regelungslücken, die es noch gibt, werden dann mit einer entsprechenden Satzung überzogen, wenn die rechtliche Erforderlichkeit dafür gegeben ist.

5. Die Verkehrsflächen innerhalb des Brandzentrums sind in Privatbesitz; die Öffentlichkeit hat nur ein Gehrecht. Insofern gibt es hier noch keine Gestaltungssatzung, die vom Grundsatz her den öffentlichen Raum vor gestalterischen Entgleisungen schützen soll. Sollte sich hier die Notwendigkeit für den Erlass einer Gestaltungssatzung ergeben, würde die Verwaltung umgehend tätig werden.
6. Die wichtigsten Geschäftslagen in der Innenstadt sind somit fast komplett mit Gestaltungssatzungen überzogen.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse